

*Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die universitären
Bachelor- und Master-Studiengänge*

*der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)*

April 2020

Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die universitären
Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)
vom 1. September 2020

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 30. November 2011 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2012, S. 3, Nr. 1.03, Anl. 3):

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 28 Master-Grad wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt: Zusätzliche und abweichende Regelungen auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien

§ 29 Abweichung von bestimmter Zugangsvoraussetzung

§ 30 Abweichung von den Regelungen in der ABaMaPO und den Fachprüfungsordnungen“.

b) Der ursprüngliche „§ 29“ wird in „§ 31“ umbenannt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „25“ und der nachfolgende Bindestrich „-“ werden ersatzlos gestrichen.

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 ergänzt: „Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der UniBw M zur rechtssicheren Handlungsweise bei Eintritt einer Prüfungsunfähigkeit.“

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 6 ergänzt: „Auf § 12 Abs. 2 Satz 3 wird hingewiesen.“

5. Nach § 28 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„4. Abschnitt: Zusätzliche und abweichende Regelungen auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien

§ 29

Abweichung von bestimmter Zugangsvoraussetzung

Soweit einzelne Fachprüfungsordnungen zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit für die Zulassung vorschreiben, finden diese Regelungen für die von der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien betroffenen Studierendenjahrgänge keine Anwendung.

§ 30

Abweichung von den Regelungen in der ABaMaPO und den Fachprüfungsordnungen

(1) Können Lehrveranstaltungen, Module und Leistungsnachweise bedingt durch die unmittelbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien nicht wie in der ABaMaPO, den Fachprüfungsordnungen und den Modulhandbüchern und Studienverlaufsplänen festgelegt stattfinden, so kann von den Vorgaben unter folgenden Voraussetzungen mit Beschluss des Fakultätsrats nach Anhörung der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abgewichen werden:

1. die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Modulverantwortliche legt dar, dass die ursprünglich vorgesehenen Vorgaben auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien nicht umsetzbar sind und
2. die stattdessen geplanten Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Terminierungen nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans kompetenzorientiert und ebenso gut dazu geeignet sind, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 können die in der ABaMaPO, den Fachprüfungsordnungen und den Modulhandbüchern festgelegten Leistungsnachweise durch sämtliche in der ABaMaPO vorgesehenen Leistungsnachweise unter Beachtung von Abs. 1 Nr. 2 ersetzt werden.

(3) ¹In Folge der Verschiebung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Leistungsnachweisen nach Abs. 1 können sich Auswirkungen auf das Fortschrittschema des jeweiligen Studiengangs ergeben, das vom Fakultätsrat entsprechend für die betroffenen Studienjahrgänge anzupassen ist. ²Ebenso ist die Mindestforderung von 140 ECTS-Leistungspunkten nach § 24 Abs. 3 Satz 2 für die betroffenen Studienjahrgänge anzupassen.

(4) ¹Sollten die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien unmittelbar dazu führen, dass das Qualifizierungsgespräch nach § 24 Abs. 2 nicht rechtzeitig gemäß § 24 Abs. 5 stattfinden kann, so ist die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang entsprechend zu verlängern. ²Die Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist bei Beantragung aus nicht zu vertretenden Gründen für die von der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien betroffenen Studienjahrgänge zu verlängern, wenn dies für den jeweiligen Studiengang möglich ist.

(5) ¹Alle Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 sind schriftlich zu dokumentieren. ²Die Maßnahmen nach Abs. 1 bis Abs. 3 sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn des davon betroffenen Trimesters, sofern dies möglich ist, den Studierenden bekanntzugeben.“

6. Der ursprüngliche § 29 wird zu § 31.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²§ 1 Nr. 5 tritt bezüglich des eingefügten § 30 am 30. April 2021 und bezüglich des gesamten nach § 28 eingefügten Abschnitts inklusive § 29 am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ³§ 1 Nr. 1 a) tritt bezüglich des eingefügten § 30 am 30. April 2021 und bezüglich des gesamten nach § 28 eingefügten Abschnitts inklusive § 29 am 31. Dezember 2021 außer Kraft; § 1 Nr. 1 b) gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2021 mit der Maßgabe, dass „§ 29“ in „§ 30“ umbenannt wird und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ⁴§ 1 Nr. 6 gilt ab dem 1. Mai 2021 mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 29 zu § 30 wird; am 31. Dezember 2021 tritt § 1 Nr. 6 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. April 2020, vom 24. Juni 2020 und vom 22. Juli 2020, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e70-10b/61820, 74105 vom 31. Juli 2020 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 7. August 2020.

Neubiberg, den 1. September 2020

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 1. September 2020 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. September 2020 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 8. September 2020.